

**Betriebssatzung
für die Zweckverbandswerke des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Gotha und Landkreisgemeinden (WAG)**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), des § 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes über das neue kommunale Finanzwesen vom 19.11.2008 (GVBl. Nr. 12, S. 381) sowie den §§ der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), geändert durch die Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 28.04.2009 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden werden gem. § 1 ThürEBV als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Eigenbetriebsverordnung, den Satzungen, Verordnungen und Verträgen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Wasser- und Abwasserverbandswerke Gotha und Landkreisgemeinden**“.

**§ 2
Gegenstand**

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung von Abwasser im Verbandsgebiet.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in den Betriebszweig Wasserversorgung und den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 1 Abs. 1 alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.
- (4) Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebszweig Wasserversorgung 511.291,88 EUR
Betriebszweig Abwasserbeseitigung 2.556.459,41 EUR.

§ 4 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 7)
- der Verbandsvorsitzende (§ 8)
- der Werkausschuss (§ 6)
- die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreismunicipalitäten (§ 5)

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes/Eigenbetriebes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende/die Werkleitung kraft Gesetzes oder auf Grund der Verbandssatzung/Betriebssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die dem Werkausschuss zur Entscheidung zugewiesen ist, zu jeder Zeit an sich ziehen und selbst entscheiden.

§ 6 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern.
- (2) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Werkausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs Berichterstattung verlangen.
 1. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
 2. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 7), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:
 - die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen, mit einem Auftragswert von 100.000,01 EUR bis 600.000,00 EUR im Einzelfall;
 - den Erlass von Dienstanweisungen für die Werkleitung;
 - die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 20 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigen;

- die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000,00 EUR;
- die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,01 EUR überschreitet bis zu einer Grenze von 200.000,00 EUR. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
- die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 20.000,01 EUR überschreiten bis zu einer Grenze von 200.000,00 EUR;
- den Erlass von Forderungen, Stundungen und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 20.000,01 EUR aber maximal 200.000 EUR beträgt;
- die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 20.000,01 EUR im Einzelfall beträgt;
- die Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO;
- den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden

Der Werkausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder der Werkleitung entscheiden nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die durch die Verbandsversammlung beschlossen wird. Werkleiter und stellvertretender Werkleiter sind durch die Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreismunicipalitäten und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, soweit sie nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere:
 - die Organisation und Leitung der Geschäfte
 - der Einsatz des Personals, die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4 und 5 KGG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind einschließlich Einstellung, Beförderung/Eingruppierung und Entlassungen von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen
 - die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen
 - Erarbeitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen
 - Vorbereitung der Gebühren- und Beitragskalkulation bzw. der Kalkulation von Entgelten
 - Ausführung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen
 - Maßnahmen, die in der Haushaltssatzung des laufenden Haushaltsjahres enthalten sind, insbesondere der Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen, mit einem Auftragswert bis 100.000,00 EUR

- Bewirtschaftung der durch die Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan nebst Anlagen bereitgestellten Mittel;
 - die Erweiterungen der technischen Anlagen;
 - wiederkehrende Geschäfte z.B. Werk- und Dienstverträge, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
 - der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
 - der Abschluss von nicht-ausschreibungspflichtigen Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000 EUR nicht übersteigt;
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist;
 - die Stundung und den Erlass von Forderungen (dieser bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,- EUR) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Bestimmungen der Satzungen des Zweckverbandes.
- (3) Die Werkleitung erarbeitet in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses und der Verbandsversammlung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Werkleitung und der Beschäftigten, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann Dienstanweisungen gegenüber der Werkleitung erlassen, deren Nichtbefolgung kann zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Entwässerungsbetrieb und den Wasserversorgungsbetrieb des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreismunicipalitäten bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um Gegenstände nach § 7 Abs. 2 S. 2 handelt. In darüber hinausgehenden Fällen unterzeichnet die Werkleitung nach Bevollmächtigung des Verbandsvorsitzenden mit dem Zusatz „in Vertretung“.
Die Vertretung erfolgt jeweils durch den Werkleiter oder dessen Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird festgelegt, wer bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung den Eigenbetrieb vertritt.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein und im Einzelfall auch auf Beschäftigte des Eigenbetriebs übertragen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer

Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt des Landkreises Gotha öffentlich bekannt gemacht. Dasselbe gilt für den Widerruf von Vertretungsbefugnissen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung oder von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen Wasser- und Abwasserverbandswerke Gotha und Landkreisgemeinden durch die Werkleitung. Die Werkleiter unterzeichnen gemeinsam. Für den Fall der Verhinderung ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen. Insoweit gilt § 9 Abs.3.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung).
- (2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und die Verbandsversammlung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung).
- (4) Das Rechnungswesen ist getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu führen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Vermögensgegenstände sollten nur erworben werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig sind.
- (2) Vermögensgegenstände die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes nicht mehr benötigt werden, dürfen veräußert werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gotha,

Schuchardt
stellv. Verbandsvorsitzende

Jungklaus
stellv. Verbandsvorsitzender

- Siegel -

lfd. Nr.	Bezeichnung	Geänderte Vorschrift	Veröffentlichung Inkrafttreten	Fundstelle	Inkrafttreten
1	Betriebssatzung für die Zweckverbandswerke des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden	Neufassung	19.05.2004	Amtsblatt des Landkreises Gotha	28.03.2002
2	1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Zweckverbandswerke des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden	§ 6 Abs. 4 wurde neu eingefügt	30.05.2005	Thüringer Staatsanzeiger	31.05.2005
3	2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Zweckverbandswerke des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden	§ 7 Abs. 1	06.10.2008	Thüringer Staatsanzeiger	01.01.2009
4.	Betriebssatzung für die Zweckverbandswerke des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden	Neufassung	26.01.2009	Thüringer Staatsanzeiger	01.01.2009
5.	1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Zweckverbandswerke des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden	§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 4, § 6 Abs. 4 Nr. 2, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1, 3, § 10, § 11 Abs. 3, § 14	11.05.2009	Thüringer Staatsanzeiger	12.05.2009